
S 22 KA 600/19 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auffangstreitwert – Mehrere Abrechnungsquartale – Streitgegenstand – Entscheidungs- und Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Streitwertbeschwerde
Leitsätze	-
Normenkette	GKG § 68 GKG § 52 GKG § 39

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 KA 600/19 WA
Datum	17.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 KA 15/20 B
Datum	17.02.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der KlÄger wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 17. Februar 2020 geÄndert: Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

Der Senat entscheidet Äber die Beschwerde in der Besetzung durch drei Berufsrichter. Zwar bestimmt [Ä§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Ä§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) in Verbindung mit [Ä§ 66 Abs. 6 Satz 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG), dass Äber die Beschwerde das Gericht durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter entscheidet. Diese Vorschrift ist allerdings auf solche Gerichte wie das Landessozialgericht, die eine generelle Entscheidung durch den Einzelrichter nach der jeweiligen Prozessordnung nicht kennen, nicht

anwendbar (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Mai 2009, L [24 KR 33/09 R](#); Beschluss vom 19. November 2010, L [22 R 963/09 B](#); Roos/Wahrendorf/Gutzler, [SGG Â§ 197a](#) Rn. 34; a.A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 6. Juli 2018, L [7 BA 1871/18 B](#); ausfÃ¼hrlich zum Meinungsstand LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 16. Februar 2015, L [9 KA 7/14 B](#), jeweils juris).

Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist zulÃ¤ssig. Nach [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 1 GKG](#) findet gegen den Beschluss, durch den der Wert fÃ¼r die GerichtsgebÃ¼hren festgesetzt worden ist ([Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 GKG](#)), die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 Euro Ã¼bersteigt. Dabei ist nicht auf die umstrittene HÃ¶he des Streitwertes abzustellen, sondern auf die sich daraus ergebende HÃ¶hendifferenz der Gerichts- und AnwaltsgebÃ¼hren.

Diese Voraussetzung ist hier erfÃ¼llt. Bei einem Streitwert von 5.000,00 Euro betrÃ¤gt die einfache GebÃ¼hr nach [Â§ 13](#) RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) 303,00 Euro und bei dem von den KlÃ¤gern begehrt Streitwert von 15.000 Euro (RVG) betrÃ¤ge diese GebÃ¼hr 604,00 Euro (vgl. Anlage 2 zum RVG), so dass die Differenz bereits dann, wenn man nur eine einfache GebÃ¼hr nach [Â§ 13 RVG](#) zugrunde legt, mehr als 200,00 Euro betrÃ¤gt.

Die Beschwerde der KlÃ¤ger ist auch im Ã¼brigen zulÃ¤ssig. Der erstinstanzliche Rechtsstreit ist im Ergebnis abgeschlossen. Die KlÃ¤ger haben die Klage mit Schriftsatz vom 12. Februar 2020 zurÃ¼ckgenommen.

Einer Entscheidung des Senats steht schlieÃlich nicht entgegen, dass das Sozialgericht keine ausdrÃ¼ckliche (negative) Abhilfeentscheidung getroffen hat. GemÃ¤Ã [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5 GKG](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 3 Satz 1 GKG](#) hat das Gericht, das den Streitwert festgesetzt hat, der Beschwerde abzuhelpen, soweit es sie fÃ¼r zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet hÃ¤lt; im Ã¼brigen ist die Beschwerde unverzÃ¼glich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Letzteres ist hier geschehen; einer gesonderten ausdrÃ¼cklichen Nichtabhilfeentscheidung bedurfte es nicht (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 6. Juli 2018, L [7 BA 1871/18](#)).

Die Streitwertbeschwerde ist begrÃ¼ndet, denn die Streitwertfestsetzung ist der HÃ¶he nach rechtlich unzutreffend. Nach [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 52 Abs. 1 GKG](#) ist in Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit â soweit wie hier nichts anderes bestimmt ist â der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des KlÃ¤gers fÃ¼r ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Wenn der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, ist deren HÃ¶he maÃgeblich ([Â§ 52 Abs. 3 GKG](#)). Bietet der Sach- und Streitwert fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte, so ist ein Streitwert von 5.000,00 Euro anzunehmen ([Â§ 52 Abs. 2 GKG](#)).

Hieran gemessen hat das Sozialgericht fÃ¼r den Streitwert zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass sich, ausgehend von dem klÃ¤gerischen Begehren, ein bezifferbarer Geldleistungsanspruch nicht ermitteln lÃ¤sst und daher der Auffangstreitwert

grundsätzlich gerechtfertigt ist. Allerdings begehren die Kläger höhere Honorare für drei Quartale. Streitgegenständlich waren drei Bescheide (für die Quartale II – IV/2006, vgl. der Widerspruchsbescheid vom 28. August 2007). Damit sind jedenfalls abtrennbare Streitgegenstände zur Entscheidung des Gerichts gestellt worden und ist deshalb bereits wegen [Â§ 39 Abs. 1 GKG](#), wonach in demselben Verfahren und in demselben Rechtszug die Werte mehrerer Streitgegenstände zusammengerechnet werden, eine Verdreifachung des Auffangstreitwertes gerechtfertigt (BSG, Beschluss vom 8. August 2018 – [B 6 KA 76/17 B](#) –, Rn. 15, juris; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. April 2014 – [L 11 KA 85/13 B](#) –, Rn. 13, juris). Jedenfalls ist es wirtschaftlich gerechtfertigt, für den nicht bezifferbaren Honoraranspruch auf jedes Abrechnungsquartal abzuheben, wie das z.B. auch bei Bescheiden über ein RLV ständige Spruchpraxis ist (vgl. nur Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 5. Oktober 2016 – [L 5 KA 1918/14](#) –, Rn. 71, juris). Ausgehend davon ergibt somit für die drei streitbefangenen Quartale ein Streitwert von insgesamt 15.000 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 68 Abs. 3 GKG](#), wonach das Verfahren gebührenfrei ist und Kosten nicht erstattet werden.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 68 Abs. 1 Satz 5](#) i.V.m. [Â§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Erstellt am: 10.07.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024